



Gründung 5. Mai 1951

STATUTEN

des

Jodelklub Klein Rigi

mit Sitz in Schönenberg-Kradolf

Artikel 1 - Ziel und Zweck

- 1.1 Der Jodelklub Klein Rigi besteht im Sinne des Art. 60-ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch und ist Mitglied des Eidgenössischen Jodler Verbandes (EJV) und anerkennt jene Statuten als verpflichtend.
- 1.2 Er bezweckt die Pflege des Volks- und Jodelliedes sowie die Förderung der Geselligkeit und freundschaftlichen Beziehungen und bereichert das kulturelle Leben im Dorf. Die Mitglieder entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, sich an öffentlichen Festen und Anlässen zu beteiligen oder nicht. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
- 1.3 Der Jodelklub Klein Rigi ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Mitgliedschaft

- 2.1 Aktivmitglied kann grundsätzlich jede Person werden, sofern es die gesanglichen Fähigkeiten erlauben. Es verpflichtet sich, pünktlich an den Proben zu erscheinen und sich an beschlossenen Konzerten, Anlässen und Veranstaltungen zu beteiligen. Dem Dirigenten ist es freigestellt, Aktivmitglied zu werden.
- 2.2 Zum Ehrenmitglied ernannt werden können Mitglieder, die sich während 15 Jahre um den Jodelklub Klein Rigi speziell verdient gemacht haben. Wer dem Jodelklub während 25 Jahren ununterbrochen als Aktivmitglied angehört hat, wird Freimitglied.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Die Ernennung erfolgt an der GV bei Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

- 2.3 Ehren- und Freimitglieder haben an der Generalversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht wie Aktivmitglieder.

Artikel 3 - Pflichten und Rechte

- 3.1 Jedes Aktivmitglied hat den Statuten, den Anordnungen des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und des Dirigenten in den Gesangsproben, bei Konzerten und Jodelfesten nachzukommen.
- 3.2 Jedes Mitglied ist für die ihm vom Jodelklub Klein Rigi übergebenen Effekten haftbar und ist verpflichtet, beim Austritt diese in gutem Zustande chemisch gereinigt zurück zu geben. In schlechtem Zustande gehaltene oder ganz fehlende Effekten werden dem Haftbaren in Rechnung gestellt.

Artikel 4 - Eintritte und Austritte

- 4.1 Neueintretende Sänger können während 6 Monaten unverbindlich an den Proben teilnehmen. Bei Eignung können sie nach der sechsmonatigen Probezeit als Aktivmitglied aufgenommen werden. Sollte die Aufnahme unter dem Jahr erfolgen, resultiert die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiven.
- 4.2 Der Austritt aus dem Jodelklub Klein Rigi kann durch schriftliche Kündigung spätestens ein Monat vor der Jahresversammlung erfolgen. Eine Kürzung der Kündigungsfrist kann gewährt werden bei Wegzug, schwerer Krankheit oder sofern dies der Vorstand als angebracht erachtet.
- 4.3 Ausschluss: Ein Aktivmitglied, das den statutarischen Bedingungen des Jodelklubs Klein Rigi zuwiderhandelt oder durch unmoralisches Verhalten die Ehre desselben schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, auch wenn bereits eine Kündigung vorliegt.

Artikel 5 - Organisation und Wahlen

- 5.1 Die Organe des Jodelklubs Klein Rigi sind:
- die Jahresversammlung
 - die a.o. Versammlung *
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

*Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

- 5.2 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitglieder:
- Präsident
 - Vizepräsident

- Aktuar
- Kassier
- 1 Beisitzer

- 5.3 Der Jodelklub Klein Rigi wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung auf 2 Jahre, in den geraden Jahrzahlen, einen Vorstand. Jährlich wird in offener Abstimmung der Dirigent und Vizedirigent gewählt. Die Amtsdauer kann durch Wiederwahl verlängert werden. Der Dirigent kann als Beisitzer gewählt werden, sofern er Mitglied ist. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten zwei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich zu melden.
- 5.4. Der Präsident leitet die Verhandlungen und Beratungen des Jodelklubs Klein Rigi und sorgt für die Förderung der Klubinteressen. Er beruft die Versammlungen ein, wenn es der Vorstand für notwendig hält. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet der Vizepräsident alle anfallenden Geschäfte. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Der Aktuar führt die Protokolle der Klub- und Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Protokolle werden in schriftlicher Form mit der Einladung zur Jahresversammlung in vorgegebener Frist abgegeben.
- 5.6. Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte und führt eine genaue Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben des Klubs. Klubgelder sollen zinstragend angelegt werden. Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. und schliesst am 31.12. ab.
- 5.7 Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Generalversammlung, welche im ersten Quartal des Jahres stattfinden soll, zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 5.8 Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 5.9 Der Dirigent leitet die Proben. Die Liederkommission, welcher Dirigent und Präsident von Amtes wegen, sowie vier weitere Klubmitglieder angehören, schlägt dem Klub die zu singenden Lieder vor. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Klub und Dirigent sollen wenn immer möglich im Einverständnis mit dem Letzteren geregelt werden.
- 5.10 Der Materialverwalter betreut das Bibliothekar Wesen und führt ein genaues Verzeichnis über Noten und anderes Material.
- 5.11 Die Rechnungsrevisoren bestehend aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Suppleant prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 6 – Finanzen

- 6.1. Die Kasse des Jodelklubs wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus Jahreskonzerten und Vorträgen sowie allfälligen Spenden und Passiv- und Gönnerbeiträgen.
- 6.2 Der Vorstand verfügt über einen Kredit von CHF 1'000.00 pro Geschäft. Ein weiterer Kredit ist beim Jodelklub einzuholen.
- 6.3 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder ist jährlich an der Generalversammlung festzusetzen.

Artikel 7 – Tätigkeit und Betrieb

- 7.1 Jede Woche findet eine Gesangsprobe statt, ausgenommen Ferien. Der Probenbesuch ist Ehrensache, Entschuldigungen sind vor der Probe zu melden Dirigent (oder Vorstandsmitglied).
- 7.2 Der Jodelklub Klein Rigi trägt bei offiziellen Konzerten, Festen und Anlässen eine einheitliche Bekleidung. Die Männertracht (bestehend aus Berner Mutz, weissem Hemd, brauner Hose, Hut und Knopf). Bei unsorgfältiger Behandlung ist der Träger für den Schaden haftbar.

Die Jodler schaffen das weisse Hemd und die Hosen selber an und bleiben Eigentümer. An die Anschaffung der Hosen steht ihnen ein Beitrag zu. Die Höhe des Beitrages ist im Anhang zu den Statuten festgelegt.

Die Jodlerinnen schaffen die Tracht selber an und bleiben Eigentümer. Es steht ihnen bei der Anschaffung einer Tracht ein angemessener Beitrag zu. Die Höhe des Beitrages ist im Anhang zu den Statuten festgelegt.

Artikel 8 – Austritt aus dem Klub

- 8.1 Mit der Aufgabe der Mitgliedschaft erlischt auch jegliches Anrecht an den Klub und sein Vermögen. Bei ordentlichem Austritt ist der laufende Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Austretende hat sich schriftlich beim Präsidenten abzumelden. Tracht, Hut, Knopf sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Nach zehnjähriger aktiver Mitgliedschaft erlischt das Eigentumsrecht des Jodelklubs und die Tracht wird Eigentum des Mitglieds.

Artikel 9 – Auflösung des Klubs

- 9.1 Der Jodelklub kann nicht aufgelöst werden, solange demselben noch sechs Mitglieder angehören. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen an die Thurgauische Kantonalbank zur Aufbewahrung. Wird kein neuer Jodelklub gegründet, so geht das

Vermögen nach 10 Jahren je zur Hälfte an die Thurgauer Kantonale Jodlervereinigung und den Nordostschweizerischen Jodlerverband. Das Inventar (Tracht, Noten, Festandenken) geht an interessierte Klubmitglieder.

Artikel 10 – Änderungen der Statuten

10.1. Diese Statuten können von einer Generalversammlung abgeändert werden. Allfällige Anträge an die Generalversammlung sind 14 Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

Artikel 11 – Besondere Bestimmungen

11.1 Das Rauchen ist während der Proben zu unterlassen.

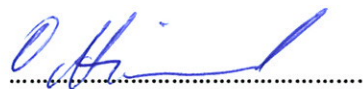
11.2 Es wird eine Absenzenliste geführt. Fleissige Probebesuche werden belohnt. Die Art und Höhe des Beitrages ist im Anhang zu den Statuten festgelegt.

11.3 Diese Änderungen der Statuten sind am **19. Juni 2013** genehmigt worden und treten mit Datum vom **19. Juni 2013 in Kraft**. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Februar 1988.

Schönenberg-Kradolf, 19. Juni 2013

Jodelklub Kein Rigi

Der Vizepräsident



Othmar Hildebrand

Der Aktuar



Uschi Kessler

Der Kassier



Hans-Peter Hohl